

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE

I. ORDNUNG DES BEZUGVERHÄLTNISSES

Art. 1 (Rechtsverhältnis)

Dieses Reglement und die gestützt darauf von der Elektrizitätsgenossenschaft Villnachern, hiernach EGV genannt, erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife, bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EGV und dem Energiebezüger, hiernach Abonnent genannt.

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften, Gebühren und Tarife.

Jeder Abonnent hat Anrecht auf Bezug des Reglements und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

Art. 2 (Spezielle Vereinbarungen)

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger mit ausserordentlich hohem Verbrauch, sowie für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie und für provisorische Anschlüsse (Bauplätze, Festanlässe, Schausteller usw.) kann die EGV besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

Die EGV ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

II. UMFANG UND REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIEABGABE

Art. 3 (Lieferungsbereich)

Die EGV liefert dem Abonnenten auf Grund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

Sie erstellt, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltende Zonenordnung festgelegten, definitiven Baugebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Bezügers abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Bezüger keinerlei Rechte auf die Anlage.

Art. 4 (Regelmässigkeit und Form der Energieabgabe)

Die EGV liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.

Art. 5 (Unterbrechung der Energielieferung)

Die EGV hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw., sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Feuersnot, Wassernot usw., und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die EGV wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Abonnenten Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Abonnenten in der Regel im voraus angezeigt.

Die Abonnenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Abonnenten, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EGV ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Netz der EGV spannungslos ist.

Art. 6 (Schadenersatz bei Unterbrechungen)

Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

III. ART DER ENERGIEABGABE

Art. 7 (Energieart)

Die EGV setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel in Form von Drehstrom 3 x 380/220 Volt mit einer Frequenz von 50 Perioden pro Sekunde. Für Grossabonnenten behält sich die EGV die Energielieferung in Hochspannung vor.

Art. 8 (Lieferungsvorbehalt)

Energieverbrauchskörper jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Abonnent oder sein Installateur, beziehungsweise sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EGV über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 9 (Sperrung von Energieverbrauchern)

Die EGV behält sich im Rahmen der Tarife die Sperrung gewisser Energieverbraucher (Boiler, Waschmaschinen, elektrische Heizungen aller Art, Schweißmaschinen und Motoren grösserer Leistung) während den Tageshöchstbelastungszeiten vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist jedoch genügend Rechnung zu tragen.

Art. 10 (Anschlussvorbehalte)

Installationen und Energieverbrauchskörper sind nach den jeweiligen geltenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes, den Normalien des Schweizer. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den besonderen Bestimmungen der EGV zu erstellen und zu unterhalten.

Sie dürfen im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (Radio und Fernsehempfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage der EGV nicht störend beeinflussen.

Art. 11 (Vorbehalte bei unregelmässiger Belastung)

Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen der EGV verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Werkanlagen ausüben, behält sich die EGV besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Art. 12 (Energieverwendung)

Der Abonnent darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchskörpern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, ist nicht gestattet. Der Abonnent verpflichtet sich, der EGV auf Verlangen jederzeit den Verwendungszweck der bezogenen Energie und die bei ihm vorhandenen Energieverbraucher anzugeben.

Ohne besondere Bewilligung der EGV darf der Abonnent nicht an Dritte Energie abgeben, ausgenommen an seine Untermieter in Wohnräumen; Untermieter gelten nicht als Abonnenten im Sinne dieses Reglements.

IV. INSTALLATIONSBEWILLIGUNGEN/ AN- UND ABMELDUNG

Art. 13 (Gesuch für Anschlüsse)

Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die EGV zu richten, unter Benützung eines offiziellen Formulars. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Art. 14 (Anmeldung für den Energiebezug)

Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die EGV zu richten. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen ist vorgängig die Bewilligung der EGV einzuholen.

Art. 15 (Volle Haftung Hauseigentümer)

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der EGV vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden. Ebenso muss der EGV jeder Wohnungswechsel unter Angabe des Umzugsdatum vom Hauseigentümer rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Für ausstehende Rechnungen der EGV für Energiebezüge aller Art, haftet der jeweilige Hauseigentümer.

Art. 16 (Auflösung und Kündigungsfrist)

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Abonnenten jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, beziehungsweise bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen stellt die EGV dem Hauseigentümer Rechnung.

V. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Art. 17 (Erstellung der Zuleitung)

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die EGV oder durch von ihr Beauftragte. Die EGV bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau, beziehungsweise Montage der Leitungen, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt, wird die EGV nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Art. 18 (Hausanschlüsse)

Die EGV erstellt für jedes Gebäudegrundstück nur einen Anschluss. Befinden sich auf dem gleichen Grundstück mehrere Wohngebäude, so erhält jedes einen separaten Anschluss.

Art. 19 (Gemeinsame Zuleitungen, Dienstbarkeiten)

Die EGV ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Die EGV behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten in Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 20 (Durchleitungs- und Baurechte)

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft der EGV unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitungszuleitung: er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch anderen Bezüglern dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.

Der Grundeigentümer hat der EGV die Platzierung von Kabelkabinen auf seinem Grundstück gegen eine Entschädigung gemäss der Tarif- und Gebührenordnung zu gestatten.

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten ist die EGV berechtigt, den Einbau von Transformatorenstationen gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen. Der Grundeigentümer gewährt der EGV ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung im Grundbuch.

Art. 21 (Zuleitungen und Anschlüsse)

Die Kosten für das Erstellen der Zuleitung (Kabel, Kabelschutzrohre und Anschluss ans Ortsnetz) vom vorhandenen Verteilnetz zum Hausanschlusskasten sind in den Anschlussgebühren (Einkauf ins Ortsnetz) enthalten, sofern die Zuleitung zum Fassadenkasten einen normalen Kabelquerschnitt aufweist und der Neubau innerhalb der Bauzone zu stehen kommt.

Der Hauseigentümer übernimmt die Kosten ab und inklusive Hausanschluss- respektiv Fassadenkasten. Ebenfalls die Kostendifferenz, die entsteht, falls wegen erhöhtem Energiebezug ein grösserer Kabelquerschnitt benötigt wird; oder falls das Objekt ausserhalb der Bauzone zu stehen kommt und das Zuleitungskabel eine entsprechende Mehrlänge aufweist.

Eine Erweiterung oder Verlegung der Zuleitung auf Antrag des Haus- respektiv Grundeigentümers geschieht ebenfalls auf Kosten des Antragstellers.

In jedem Fall erhebt die EGV nebst eventuellen entstehenden Anschlusskosten vom Hauseigentümer eine Einkaufsgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung.

Die Einkaufsgebühr wird bei Baubeginn fällig.

Art. 22 (Umänderung bestehender Anschlüsse auf Veranlassung des Hauseigentümers)

Wünscht ein Hauseigentümer eine Verlegung seines bestehenden Kabelanschlusses, so trägt er sämtliche daraus entstehenden Kosten.

Art. 23 (Umänderung bestehender Kabelanschlüsse auf Verlangen der EGV)

Wird ein Kabelanschluss auf Verlangen der EGV abgeändert oder ersetzt, übernimmt die EGV die Kosten der neuen Zuleitung bis zum Anschlusskasten.

Der Hauseigentümer hat diejenigen Kosten für eventuell erforderliche Hausinstallationsänderungen zu tragen. Er hat weiterhin der EGV einen Kostenbeitrag gemäss der geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 24 (Aufstellen von Transformatoren)

Wenn zur Belieferung eines Abonnenten die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Abonnent gewährt der EGV ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung ins Grundbuch. Der Aufstellungsort wird von der EGV und den Abonnenten gemeinsam bestimmt.

Die EGV ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Der Abonnent hat den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der EGV auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Entsprechend der tariflichen Energieabgabe hat die EGV oder der Abonnent die Kosten für die elektrischen Einrichtungen zu übernehmen.

Art. 25 (Gebühren, Beiträge, Vorauszahlungen)

Die EGV ist berechtigt, für die Gebühren und Beiträge von den Abonnenten Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

VI. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLEN

Art. 26 (Ausführung von Hausinstallationen)

Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Installationskonzession der EGV im Sinne von Art. 120 der Eidg. Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Abonnenten.

Art. 27 (Meldepflicht der Installateure)

Anmeldung für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen, ferner für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten, die Montage von Zählern und die Inbetriebsetzung, sind durch den Installateur schriftlich auf Werkformularen an die EGV zu richten.

Art. 28 (Installationsvorschriften, Werkvorschriften)

Die Hausinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes, des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Art. 29 (Instandhaltung der Hausinstallationen, Periodische Kontrollen)

Die Besitzer von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Im Interesse der Abonnenten wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an die EGV oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Meldung zu erstatten. Die EGV oder deren Beauftragte führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabständen und

in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Abonnenten, beziehungsweise Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben lassen.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 30 (Zutritt der Werkorgane)

Den Organen der EGV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standaufnahme der Zähler, zu angemessener Zeit, „bei Störungen jederzeit“, Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

VII. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 31 (Lieferungs- und Eigentumsverhältnisse, Kosten für Montage, Prüfung und Unterhalt)

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der EGV geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer, beziehungsweise Abonnent hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EGV erstellen zu lassen; ebenso hat er der EGV den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Abonnenten beziehungsweise Hauseigentümer auf eigene Kosten anzubringen.

Die Montagekosten der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Abonnenten.

An die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Mess- und sonstigen Tarifapparate, sowie der Fernsteuerempfänger und Schaltuhren ist eine Mietgebühr gemäss der geltenden Tarif- und Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 32 (Haftung bei Beschädigungen)

Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Abonnenten oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Abonnenten belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte der EGV plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 33 (Amtliche Nachprüfung auf Verlangen des Abonnenten)

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die fehlbare Partei.

Art. 34 (Toleranzen für richtige Messung)

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Art. 35 (Meldung von Unregelmässigkeiten)

Die Abonnenten haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EGV unverzüglich zu melden.

Art. 36 (Unterzähler)

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Abonnenten geliefert und installiert. Unterzähler, die sich im Besitze von Abonnenten befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern vom 23. Juni 1933 mit Ergänzung vom 28. August 1953.

Nach dieser hat der Abonnent zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich gegenüber der EGV durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

VIII. MESSUNG DER ENERGIE

Art. 37 (Art der Messung, Ablesung)

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt periodisch durch Beauftragte der EGV.

Art. 38 (Ermittlung des Energieverbrauches bei Unstimmigkeiten der Messapparate)

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten von der EGV festgelegt.

Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Störungsbeginns nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

Art. 39 (Vereinbarung bei Energieverlusten)

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

IX. TARIFE

Art. 40 (Tarife)

Die Tarif- und Gebührenordnung wird von der Generalversammlung beschlossen. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Vorstand der EGV.

X. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

Art. 41 (Rechnungsstellung, Art der Zahlung und Massnahme nach Fristablauf)

Die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgt in regelmässigen, von der EGV zu bestimmenden Zeitabständen. Die EGV behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EGV ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der EGV so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des eingeworfenen Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen und für die Miete des Münzzählers übrig bleibt.

Der geforderte Betrag ist innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Berechnung einer Gebühr gemahnt und ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, kann die EGV den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg (Schuldbetreibung und Konkurs) einfordern. Die Energiezufuhr kann nötigenfalls eingestellt werden.

Art. 42 (Rechnungsrichtigstellung)

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 38.

XI. EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 43 (Verweigerung der Energieabgabe)

Die EGV ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der EGV den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt oder den Einbau eines Münzzählers verweigert.

Art. 44 (Abtrennen vom Verteilnetz)

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EGV ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 45 (Nachzahlungspflicht)

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EGV durch den Abonnenten oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Abonnent die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 46 (Weiterbestehen der Zahlungspflicht)

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EGV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XII. STÖRUNGEN

Art. 47 (Störungsmeldungen)

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der EGV oder deren zuständigen Beauftragten zu melden (siehe Eintrag Telefonbuch).

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 (Inkraftsetzung)

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 4. März 2005 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen von 1972, die Beschlüsse vom 26. Februar 1988 und vom 8. März 1991.

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN

Der Präsident

Roland Meier

Die Aktuarin

Marlene Maag